

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. März 2009

Nummer 12

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 158 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausländerwesens und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der Städte Ratingen und Velbert durch den Kreis Mettmann. S. 133

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 159 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, wesentliche Änderung des Kraftwerks Voerde, Blöcke A und B. S. 134
- 160 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 16.03.2009 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss. S. 135
- 161 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma FS Karton GmbH in Neuss. S. 136
- 162 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstraße 733, 47443 Moers. S. 136

- 163 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2009. S. 136

- 164 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der SWK AQUA GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Horkesgath/Bückerfeld. S. 138

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 165 Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 139
- 166 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. März 2009. S. 139
- 167 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2009. S. 141
- 168 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 141
- 169 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Polizeioberkommissar Jörg Zimkeit). S. 142
- 170 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 4210097129). S. 170

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 158 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Ausländerwesens und
in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
der Städte Ratingen und Velbert
durch den Kreis Mettmann**

Bezirksregierung
31.1.6.12

Düsseldorf, den 17. März 2009

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Kreis),

die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürger-
meister, und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermei-
ster, (im Folgenden: Städte),

schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007
(GV. NRW. S. 380), des § 1 der Verordnung über
Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005
(GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 560), und des § 1 der
Verordnung über die Zuständigkeit in Staats-
angehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008
(GV. NRW. S. 468) folgende öffentlich-rechtliche Ver-
einbarung:

§ 1**Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Der Kreis übernimmt die den Städten oblie-
genden Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens
sowie in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und
die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige
Abwicklung.

Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus den Ver-
ordnungen über Zuständigkeiten im Ausländerwe-
sen und über die Zuständigkeit in Staatsangehö-
rigkeitsangelegenheiten.

Der Kreis verpflichtet sich, die ihm übertragenen
Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen
Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschrif-
ten sowie zur Sicherstellung einheitlicher Rechts-
anwendung und -auslegung effektiv und effizient
wahrzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben führt der Kreis zur Verbesserung des Bürgerservices auch in Kreis-Service-Centern durch, die in den Rathäusern der Städte eingerichtet sind.

§ 2 Personal

(1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben hält der Kreis das erforderliche Personal vor.

(2) Die Städte stellen dem Kreis zum Zwecke der Aufgabendurchführung geeignetes Personal, welches bislang in den ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgabenbereichen beschäftigt war, zur Verfügung. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation aufweisen.

§ 3 Kosten

Zwischen dem Kreis und den Städten besteht Einvernehmen darüber, dass die Städte dem Kreis eine Entschädigung in Höhe der durch die Aufgabenübernahme (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) verursachten zusätzlichen Sach- und Personalkosten (6,5 Planstellen) leisten. Die im sachlichen Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren stehen dem Kreis zu. Soweit eine Kostendeckung dadurch nicht erreicht wird, entschädigen die Städte den Kreis im Verhältnis von 55 (Ratingen) zu 45 (Velbert). Die Entschädigung wird vom Kreis jeweils jährlich zeitgleich mit der Festsetzung der Kreisumlage in Abstimmung mit den Städten errechnet und fällig.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Inkrafttreten/Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Ratingen durch den Kreis erfolgt ab dem 01.09.2009. Dies wird vom Kreis bei der Berechnung der Entschädigung gemäß § 3 berücksichtigt.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.08.2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils

um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mettmann, den 26. Februar 2009

Kreis Mettmann

Thomas Hendele
Der Landrat

In Vertretung
Nils Hanheide

Ratingen, den 12. März 2009

Stadt Ratingen

Harald Birkenkamp
Der Bürgermeister

In Vertretung
Klaus Konrad Pesch

Velbert, den 12. März 2009

Stadt Velbert

Stefan Freitag
Der Bürgermeister

In Vertretung
Holger Richter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Ratingen und der Stadt Velbert vom 26.02.2009/12.03.2009 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausländerwesens und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der Städte Ratingen und Velbert durch den Kreis Mettmann wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. März 2009
Bezirksregierung
31.1.6.12

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 133

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

159 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, wesentliche Änderung des Kraftwerks Voerde, Blöcke A und B

Bezirksregierung
53.0036/09/0101.1

Düsseldorf, den 17. März 2009

Die Evonik Steag GmbH, Essen hat im Namen der Kraftwerk Voerde oHG der Evonik Steag GmbH und der RWE Power AG mit Datum vom 09.02.2009 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Voerde gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Ertüchtigung der bestehenden Mahlanlagen zur Brennstoffversorgung der Kraftwerksblöcke A und B sowie der Einrichtungen zur Ascheförderung.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 134

**160 Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der immissionsrechtlichen
Genehmigung vom 16.03.2009 für die wesent-
liche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage
der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss**

Bezirksregierung
53.01.01-3.4-5189

Düsseldorf, den 17. März 2009

Auf den von der Firma Aluminium Nord GmbH, Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss gestellten Antrag vom 29.02.2008 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1, Nr. 3.4, in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 8.3 b) und Spalte 1, Nr. 8,9 b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage durch:

- Errichtung einer Mehrkammer-Schmelzanlage zur Einschmelzung von lackierten, beschichteten, öligen, befetteten, wachshaltigen oder papierkaschierten Aluminiumschrotten mit einer Produktionskapazität von 150.000 t/a Flüssigmetall bestehend aus 2 Linien, der Linie 1 mit dem Mehrkammerschmelzofen (MKS 1) und einem Einsatzstofflager und der Linie 2 mit den beiden Mehrkammerschmelzöfen (MKS 2 und 3), einer Schrottvorbehandlung, einer Entlackung und einem Einsatzstofflager sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Abgasreinigungsanlagen und Notstromaggregat
- Erhöhung der Produktionskapazität der Aluminium-Schmelzanlage von 905.000 t/a auf 1.300.000 t/a Gussbarren (Gutproduktion)
- Erhöhung der Produktionskapazität der mechanischen Barrenbearbeitung von 2,165,000 t/a auf 2.235,000 t/a unter Erhöhung des Einsatzes an Fremdbarren von 1.140.000 t/a auf 1.179.000 t/a

auf dem Werksgelände in Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2/4/5, Flurstück 59/21/6, 7, 8 und 9 erteilt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie Regelungen zur baulichen Ausführung der Anlagen, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz und zur Landschaftspflege.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **27.03.2009** bis einschließlich **09.04.2009** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und bei der

Außenstelle der Bezirksregierung Düsseldorf
in Krefeld,

Zimmer 002
St. Töniser Straße 60,
47803 Krefeld

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 135

**161 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma FS Karton GmbH
in Neuss**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0026/09/0602.1

Düsseldorf, den 17. März 2009

Die Firma FS Karton GmbH, 41460 Neuss, Düsseldorf StraÙe 182–184 hat am 28.01.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Nr. 6.2 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) durch Änderung der bestehenden Lagereinrichtung für Wasserstoffperoxid 122 auf dem Betriebsgelände in 41460 Neuss, Düsseldorf StraÙe 182–184 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 136

**162 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents
Germany GmbH, Römerstraße 733, 47443 Moers**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0249/08/0401B1

Düsseldorf, den 17. März 2009

Die Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers hat mit Datum vom 10.11.2008, zuletzt ergänzt am 29.01.2009, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylethylketon (MEK-Anlage) durch Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 2.9 der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.04.2007 – Az. 56.01.014.1-4915 auf dem Werksgelände Römerstr. 733, 47443 Moers gestellt.

Beantragt wird die Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausführung der Überfüllsicherungen des Behälters V-111 A–F als Schutzeinrichtungen fordert. In den eingereichten Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass durch die Ausführung und den Betrieb der Füllstandsmessungen als Überwachungs- und Betriebseinrichtungen mit Alarmierung im Leitstand sowie durch infrastrukturelle Maßnahmen ein sicherer Betrieb des Behälters V-111 gewährleistet ist.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 136

**163 Durchführung der Deichschau
gem. § 122 LWG im Jahre 2009**

Bezirksregierung
54.04.01.28-09

Düsseldorf, den 20. März 2009

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

09.04.2009

Deichverband Walsum

Treffpunkt: Deich am Südhafen Walsum
(Thyssen Tor 5)

Beginn: 09.00 Uhr

23.04.2009

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve

Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 8.30 Uhr

24.04.2009

Deichverband Orsoy

Treffpunkt: Duisburg-Bearl Paschmannstr.
Denkmal Kaiser Wilhelm

Beginn: 08.00 Uhr

28.04.2009

Deichverband Bislich-Landesgrenze

a.) Bereich: Hüthum-Elten
Rhein-km 852,7-857,9

Treffpunkt: Landesgrenze D/NL
Spyker Weg – Stockmannshof

Beginn: 09.00 Uhr

b.) Bereich: Stadtgebiet Emmerich
Hochwasserschutzmauer

Treffpunkt: Regenüberlaufbecken an der
Promenade in Emmerich

Beginn: 14.00 Uhr

30.04.2009

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Deiche Salmorth

Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

Beginn: 9.30 Uhr

06.05.2009

Deichverband Neue Deichschau Heerdt

Treffpunkt: Meerbusch,
Parkplatz Modellflugplatz
Rheinstrom-km 751,3

Beginn: 09.00 Uhr

08.05.2009

Deichverband Kleve-Landesgrenze

Treffpunkt: Unteres Deichende an der
Kontrollstation Bimmen

Beginn: 09.00 Uhr

15.05.2009

Deichverband Poll

Bereich: Bislicher Insel

Treffpunkt: Pumpwerk Winnenthaler
Kanal der LINEG
An der Wassermühle in
Xanten-Birten

Beginn: 08.30 Uhr

26.05.2009

Stadt Düsseldorf Süd 1

Bereich: Rückstaudeich Itter, Urdenbach,
Ortsteile Itter und Himmelgeist

Treffpunkt: Ittermündung,
Benrather Schloßufer

Beginn: 09.00 Uhr

27.05.2009

Deichverband Meerbusch-Lank

Treffpunkt: Haus Wellen in Langst-Kiers,
Zur Rheinfähre 6

Beginn: 09.00 Uhr

03.06.2009

Deichverband Dormagen-Zons

Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelbach
Uferstraße

Beginn: 09.00 Uhr

04.06.2009

Stadt Duisburg Nord II

Bereich: Laar bis Alsum

Treffpunkt: Kläranlage der
Emscher-genossenschaft
Alte Emscher

Beginn: 09.00 Uhr

09.06.2009

Stadt Düsseldorf Süd 2

Bereich: Hamm, Volmerswerth, Brückerbach

Treffpunkt: Hammer Eisenbahnbrücke
Rheinstrom-km 738,2

Beginn: 10.00 Uhr

17.06.2009

Stadt Krefeld

Treffpunkt: Deichtor Uerdingen
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

Beginn: 09.00 Uhr

18.06.2009

Deichverband Uedesheim

Treffpunkt: Gut Alt Wahlscheid
Rheinstrom-km 730,9 li. Ufer

Beginn: 09.00 Uhr

19.06.2009

Deichverband Mehrum

Treffpunkt: Oberes Deichende
Parkplatz Strandhaus Ahr

Beginn: 09.00 Uhr

23.06.2009

a.) Stadt Düsseldorf Nord

Treffpunkt: Herbert-Eulenberg-Weg /
Unterhalb des Mühlenturms
Alte Hochwasserschutzmauer

Beginn: 09.00 Uhr

b.) Stadt Duisburg Nord 1

Bereich: Marientor bis Duisburg Ruhrort

Treffpunkt: Essenberger Str.
Marientorschleuse

Beginn: 09.00 Uhr

07.08.2009

a.) Stadt Wesel

Treffpunkt: Stadtwaage / Kläranlage
(Kurve B8)

Beginn: 08.00 Uhr

b.) Hafen Emmelsum

Treffpunkt: Einfahrt Werks-gelände

Beginn: 10.30 Uhr

c.) Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)

Treffpunkt: Einfahrt Werks-gelände

Beginn: 11:15 Uhr

d.) Deichschau Flüren

Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich

Beginn: 14.30 Uhr

27.08.2009

Deichverband Poll

Bereich: Wallach bis Büderich-Ginderich
 Treffpunkt: Oberes Deichende in Rheinberg-Ossenberg, Dammstr. / Borth Str.
 Beginn: 08.30 Uhr

27.08.2009

Stadt Monheim

Treffpunkt: HW Pumpwerk des BRW, Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7
 Beginn: 10.00 Uhr

02.09.2009

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Emmerich Süd mit Vrssett, Dornick und Praest
 Rhein-km 846,1 – 850,6
 Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband Stadtweide 3, Emmerich
 Beginn: 09.00 Uhr

04.09.2009

Stadt Duisburg Süd

Bereich: Mündelheim und Angerdeiche
 Treffpunkt: Oberes Deichende Wittlaer
 Beginn: 08.30 Uhr

07.09.2009

Deichverband Bislich-Landesgrenze

a) Bereich: Haffen-Mehr
 Rhein-km 827,8 – 835,9
 Treffpunkt: Oberes Deichende Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel / Kleve
 Beginn: 09.00 Uhr

b) Bereich: Bislich

Rhein-km 819,9 – 827,8
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstr. 7 in Wesel-Bislich (Mars)
 Beginn: 14.00 Uhr

10.09.2009

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Schlafdeiche
 Treffpunkt: Parkplatz „Gaststätte Zum Erfgen“ Sommerlandstr., Einmündung Schlenkstr., Bedburg Hau
 Beginn: 08.30 Uhr

11.09.2009

Gravinsel

Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz Rheinstrom-km 818,0
 Beginn: 10.00 Uhr

15.09.2009

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millinen, Vehlingen, Haltern Rhein-km 835,9 – 846,1
 Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
 Beginn: 09.00 Uhr

16.09.2009

a) Deichverband Friemersheim

Treffpunkt: Südliche Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstr. / Hegentweg
 Beginn: 08.30 Uhr

b) Stadt Duisburg

Bereich: Homberg
 Treffpunkt: Unter der Brücke A40, Wilhelmallee
 Beginn: 14.00 Uhr

17.09.2009

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Wesel
 Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg
 Beginn: 09.00 Uhr

25.09.2009

Deichverband Grietherbusch

Bereich: Sommerdeiche
 Treffpunkt: Deichgräf Heveling
 Beginn: 09.30 Uhr

30.09.2009

Stadt Neuss

Treffpunkt: Tiefbauamt Neuss Hammer Landstr. 3
 Beginn: 09.00 Uhr

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 136

**164 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
 über die Feststellung der UVP-Pflicht
 zum Antrag der SWK AQUA GmbH
 zur Entnahme von Grundwasser
 für die Wassergewinnungsanlage
 Horkesgath/Bückerfeld**

Bezirksregierung

54.06.01.01 – KR – 085/06

Düsseldorf, den 16. März 2009

Die SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 4.000.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK AQUA GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 138

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

165 Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen

10 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können dem Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 28. September 2009

einreichen.

Essen, den 16. März 2009

Klink
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 139

166 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. März 2009

I. Bildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Febr. 2004 (GV. NRW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch den Runderlass vom 18. November 2003 (MBL. NRW. S. 1522/SMBL. NRW. 2022) die für das Verständnis des § 10 RVRG erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vor genannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist. Dieser Runderlass wird vom Innenministerium NRW für die Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr wegen notwendiger Anpassungen überarbeitet.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlanangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1. Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder

und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2. Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Verbandsversammlung

Wählbar (**Erststimme**) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat (**Zweitstimme**) sind unter II., Ziffer 3.2 aufgeführt.

3. Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann frühestens **am 21. Oktober** und **muss spätestens bis zum 30. Dezember 2009** durchgeführt werden. (Vgl. § 10 Abs. 1 RVRG und Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW).

II. Reservelisten

1. Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 10 RVRG von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 21. September 2009

beim Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr einzureichen.

Anschrift:

**Der Regionaldirektor des
Regionalverbandes Ruhr
Herr Heinz-Dieter Klink
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen**

2. Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzureichen. Die Reservelistenvordrucke werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

3. Aufstellung der Reservelisten

3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in geheimer Abstimmung zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums NRW). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch den Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr erlauben.

3.2 Voraussetzung für die Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVRG):

- Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber: die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

Nicht wählbar sind: In Abweichung zu den Bestimmungen der § 7b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden nicht wählbar.

4. Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

5. Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. § 10 Abs. 4 RVRG). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingebracht worden ist,
- Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG),
- Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG).

Essen, den 16. März 2009

Klink
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

**167 Haushaltsplan
und Bekanntmachung des Haushaltsplans
des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein
für das Jahr 2009**

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 28.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **54.861.000 Euro**
Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf **54.861.000 Euro**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit **54.361.000 Euro**
Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit **49.672.000 Euro**
Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit **7.145.000 Euro**
Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit **11.834.000 Euro**

festgesetzt.

**§ 2
Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.591.000 Euro** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 Euro** festgesetzt.

**§ 5
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

**§ 6
Umlagen**

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.12.2008 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26. Februar 2009

Papen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 141

**168 Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ratingen – Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Das kleine Dienstsiegel der Stadt Ratingen mit der Nr. 40 ist in Verlust geraten. Es handelt sich um einen Holzstempel mit kreisförmiger Gummiplatte, Durchmesser 25 mm, und trägt außer dem Stadtwappen die Umschrift „Stadt Ratingen, 40“.

Dieses Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienststempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Ratingen, Minoritenstr. 2–6, 40878 Ratingen zuzuleiten.

Ratingen, den 27. Februar 2009

Birkenkamp
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 141

**169 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**
(Polizeioberkommissar Jörg Zimkeit)

Polizeipräsidium Oberhausen
ZI 2.1-26.00.07-

Oberhausen, den 16. März 2009

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0323121, am 14.08.2003 vom LZPD NRW ausgestellt für den Polizeioberkommissar Jörg Zimkeit, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 142

170 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 4 210 097 129)

Das Sparkassenbuch Nr. 4 210 097 129 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. März 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 170



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach